



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

**Zur Rechtsprechung in Bezug auf die Kindertagesbetreuung  
nach § 24 SGB VIII**

Zur Rechtsprechung in Bezug auf die Kindertagesbetreuung  
nach § 24 SGB VIII

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 084/23  
Abschluss der Arbeit: 24.01.2024  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Betreuung und Förderung von ein- bis dreijährigen Kindern</b>	<b>5</b>
2.1.	Zeitlicher Umfang der Förderung	5
2.2.	Entfernung vom Wohnort	7
2.3.	Wunsch- und Wahlrecht	9
2.4.	Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs	10
2.4.1.	Anspruch auf Aufwendungsersatz für eine selbst beschaffte Leistung	10
2.4.2.	Anspruch auf Schadensersatz aus Amtshaftung	11
<b>3.</b>	<b>Betreuung und Förderung von Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt</b>	<b>12</b>
3.1.	Zeitlicher Umfang der Betreuung	13
3.2.	Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs	14

## 1. Einleitung

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist in § 24 Aechtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)<sup>1</sup> gesetzlich geregelt. Die Regelung unterscheidet dabei zwischen Kindern unter einem Jahr (§ 24 Abs. 1 SGB VIII), Kindern zwischen einem und drei Jahren (§ 24 Abs. 2 SGB VIII), Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) und Kindern im schulpflichtigen Alter (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Nach einer aktuellen Berechnung der Bertelsmann Stiftung fehlen derzeit bundesweit, vor allem in den westdeutschen Bundesländern, rund 430.000 Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen.<sup>2</sup>

Der vorliegende Sachstand befasst sich auftragsgemäß mit der aktuellen Rechtsprechung zur Kindertagesbetreuung in der Altersgruppe der Ein- bis Dreijährigen und der Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt im Zusammenhang mit dem zeitlichen Umfang der Förderung, der Entfernung vom Wohnort, dem Wunsch- und Wahlrecht sowie den Konsequenzen bei Nichterfüllung eines Rechtsanspruches.<sup>3</sup>

Kommt es im Streitfall zu einem gerichtlichen Verfahren, können das Kind und seine Eltern aus zeitlichen Gründen den Ausgang eines gerichtlichen Hauptsacheverfahrens meist nicht abwarten. Daher wird überwiegend einstweiliger Rechtsschutz in Anspruch genommen, so dass dieser Bereich besonders von vorläufiger Rechtsprechung in Form von Beschlüssen geprägt ist.

- 
- 1 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).
  - 2 Kathrin Bock-Famulla, Kathrin u. a., Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2023, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/fachkraefte-radar-fuer-kita-und-grundschule-2023> sowie Bertelsmann Stiftung, Mehr Plätze und bessere Qualität in Kitas bis 2030 – wenn jetzt entschlossen gehandelt wird, Button Grafiken: Fehlende Kita-Plätze zur Erfüllung des Elternwunsches, Meldung vom 28. November 2023, abrufbar unter [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Fruehkindliche\\_Bildung/Grafik\\_Fehlende\\_KiTa\\_Plaetze\\_zur\\_Erfuellung\\_des\\_Elternwunsches\\_20231128.jpg](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Fruehkindliche_Bildung/Grafik_Fehlende_KiTa_Plaetze_zur_Erfuellung_des_Elternwunsches_20231128.jpg). Diese sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 23. Januar 2024.
  - 3 Zur Betreuung und Förderung von Kindern im ersten Lebensjahr wird verwiesen auf Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Rechtsprechung in Bezug auf Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII, WD 9 - 3000 - 055/18, Sachstand vom 3. August 2018, S. 4 f., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/569574/caa1dd6c9010844748c3739925c8c2ac/WD-9-055-18-pdf-data.pdf>. Ein aktueller Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Bremen schließt sich der herrschenden Auffassung in der Literatur an, wonach für Kinder unter einem Jahr kein einklagbarer Rechtsanspruch auf Verschaffung eines Platzes besteht, sondern eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen. Näher siehe VG Bremen, Beschluss vom 27. Juni 2023 – 3 V 899/23, BeckRS 2023, 26931 Rn. 12.

## 2. Betreuung und Förderung von ein- bis dreijährigen Kindern

Ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres hat jedes Kind nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch steht dem Kind zu, da sich die Regelung auf die Förderung seiner Entwicklung bezieht.<sup>4</sup> Weitere Voraussetzungen für die Förderung, wie sie für Kinder unter einem Jahr nach § 24 Abs. 1 SGB VIII vorgesehen sind, enthält Abs. 2 nicht.

### 2.1. Zeitlicher Umfang der Förderung

Die Dauer der Betreuung richtet sich gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Maßgebend hierfür ist die Situation sowohl des Kindes als auch der Eltern.<sup>5</sup> Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zum elternbezogenen Bedarf entschieden, dass dieser „*auch aus Sinn und Zweck und der Entstehungsgeschichte des § 24 SGB VIII, der unter anderem auf eine Stärkung der Verlässlichkeit der nicht durch Erziehungsberechtigte erfolgenden Kinderbetreuung [...] und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zielt*“ resultiere.<sup>6</sup> Der Betreuungsumfang darf das Wohl des Kindes jedoch nicht gefährden.<sup>7</sup> Der individuelle Bedarf wird teilweise durch landesgesetzliche Regelung konkretisiert. So wird in Hamburg von einer täglichen Betreuungszeit von fünf, in Berlin von fünf bis sieben Stunden ausgegangen, wenn keine besonderen Umstände vorliegen.<sup>8</sup>

Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart geht davon aus, dass eine ganztägige Betreuung nicht Regelinhalt des Rechtsanspruches ist, und verweist auf einen zeitlichen Umfang des Regelan-spruchs in Höhe von vier bis sechs Stunden. Für die Geltendmachung eines Betreuungsan-

---

4 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847 Rn. 30; Struck/Schweigler in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 24Rn. 36.

5 Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Beschluss vom 9. November 2022 – 14 ME 310/22, BeckRS 2022, 31017 Rn. 35; Struck/Schweigler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 24 Rn. 28.

6 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847 Rn. 42.

7 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847 Rn. 42; OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. November 2022 – 14 ME 310/22, BeckRS 2022, 31017 Rn. 35; OVG Bautzen, Beschluss vom 23. Mai 2018 – 4 B 134/18, BeckRS 2018, 10323 Rn. 7.

8 Für Hamburg, siehe § 6 Abs. 1 S. 1 Hamburger Kindertagesbetreuungsgesetz: „*Jedes Kind hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Er wird durch jede Tageseinrichtung erfüllt, in der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von fünf Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam Mittag essen, betreut, erzogen und gebildet werden.*“ § 6 Abs. 2 des Gesetzes zeigt, dass ein Betreuungsplatz den Umfang von fünf Stunden, z. B. bei Berufstätigkeit der Eltern, überschreitet. Siehe auch Berlin, Berliner Familienportal, Umfang der Kindertagesbetreuung, <https://www.berlin.de/familie/informationen/umfang-der-kindertagesbetreuung-138#:~:text=Ab%20dem%20vollendeten%20ersten%20Lebensjahr,betreut%20werden%20k%C3%B6nnte%20oder%20nicht>: „*Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitförderung (5 bis 7 Stunden täglich) in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege, unabhängig davon, ob es zu Hause betreut werden könnte oder nicht.*“ Dies ist geregelt in den §§ 4 und 5 des Berliner Kindertagesförderungsgesetzes.

spruchs über das Regelangebot hinaus sind danach objektivierbare, mit der Zielsetzung des Gesetzes in Einklang stehende Gründe wie Ausbildung und Berufstätigkeit der Eltern darzulegen und zu konkretisieren: *„Rein persönliche Interessen der Erziehungsberechtigten an einem erweiterten Betreuungsumfang dürften demgegenüber nicht ausreichen, um einen den Grundanspruch erweiternden Bedarf anzuerkennen.“*<sup>9</sup>

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg geht davon aus, dass der Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII regelmäßig erfüllt ist, wenn der Betreuungsbedarf im Rahmen der allgemein üblichen Arbeitszeiten abgedeckt ist.<sup>10</sup>

Das OVG Bautzen sieht für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes eine Berufstätigkeit der Eltern nicht als erforderlich an: *„Eine Auslegung von § 24 Abs. 2 SGB VIII, die den zeitlichen Umfang der Betreuung durch den Nachweis von Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten begrenzt, findet im Gesetz keine Stütze, so dass die Sorgeberechtigten die Betreuungszeiten frei wählen können, soweit dem das Kindeswohl nicht entgegensteht. Ein solchermaßen bestimmter individueller Bedarf ist unabhängig von der Frage, ob die Eltern auch selbst zur Betreuung des anspruchsberechtigten Kindes in der Lage wären, immer zu beachten.“*<sup>11</sup>

In Bezug auf die Bereitstellung von Betreuungskapazitäten in Randzeiten erkennt das OVG Münster keinen Anspruch an: *„Wenn etwa der Bedarf für eine Betreuung in Randzeiten außerhalb des Bereitgestellten nur von wenigen Erziehungsberechtigten benötigt wird, muss dieser nicht zwingend in einer Tageseinrichtung gedeckt werden. Die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 79 Abs. 1 SGB VIII zugewiesene Gesamtverantwortung schließt sowohl die Planungsverantwortung als auch die Finanzverantwortung ein. Im Rahmen der Gesamtverantwortung, aber auch der Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII hat er eine bedarfsgerechte und effiziente frühkindliche Förderung in der Gesamtheit sicherzustellen. Die Pflicht, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, beschränkt sich auf den Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen.“*<sup>12</sup>

Als regelmäßige zeitliche Obergrenze, die in der Regel mit dem Kindeswohl vereinbar ist, wird von den Gerichten eine Betreuung von neun Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich angesehen.<sup>13</sup> Ein über den Regelanspruch hinausgehender Bedarf kann sich aber im Einzelfall aus den elterlichen Arbeitszeiten und dem Arbeitsweg ergeben. So entschied das VG Leipzig in einem Fall: *„Wird ein Betreuungsbedarf über die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden hinaus geltend gemacht, bleibt deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen ist. Dabei kommt dem Alter des Kindes eine maßgebliche Rolle zu.“* Das Gericht machte

---

9 VG Stuttgart, Beschluss vom 22. August 2013 – 7 K 2688/13, BeckRS 2013, 55847. Ähnlich auch die landesrechtlichen Regelungen z. B. in Hamburg und Berlin.

10 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. Dezember 2019 – OVG 6 S 62.19, BeckRS 2019, 32538 Rn. 7 ff.

11 OVG Bautzen, Beschluss vom 25. Oktober 2018 – 4 B 351/18, BeckRS 2018, 40696 Rn. 4.

12 OVG Münster, Beschluss vom 5. Februar 2020 – 12 B 1324/19, BeckRS 2020, 1212, Rn. 10.

13 VG Leipzig, Beschluss vom 2. April 2019 – 5 L 219/19, BeckRS 2019, 5198 Rn. 9; OVG Bautzen, Beschluss vom 25. Oktober 2018 – 4 B 351/18, BeckRS 2018, 40696 Rn. 5.

deutlich, „*dass ein weitergehender Betreuungsbedarf nur anerkannt wird, soweit ein aus der Berufstätigkeit und den Arbeitszeiten der Eltern resultierender Betreuungsbedarf im Einzelfall glaubhaft gemacht ist.*“<sup>14</sup>

Nach einem Urteil des VG München kann auch bei einem zeitlichen Bedarf von zehn Stunden täglich nicht generell von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden, „*auch wenn hierdurch sicherlich der äußerste Rahmen erreicht sein dürfte.*“<sup>15</sup>

## 2.2. Entfernung vom Wohnort

Die Betreuungsstelle muss entsprechend dem Ziel der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in angemessener Zeit erreichbar sein.<sup>16</sup> Die Beurteilung der angemessenen Erreichbarkeit lässt sich dabei nicht abstrakt-generell festlegen, sondern hängt vielmehr von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Auch in diesem Zusammenhang sind „*die konkreten Belange sowohl des anspruchsberechtigten Kindes als auch seiner Erziehungsberechtigten maßgebend.*“<sup>17</sup> Die Rechtsprechung legt verschiedene Kriterien zugrunde, etwa das Kindesalter, das zur Verfügung stehende Verkehrsmittel, bestehende Nahverkehrsverbindungen, die Aufgabenteilung in der Familie, Arbeitsplätze und Arbeitszeiten der Eltern.<sup>18</sup> Auch die Elternzeit eines Elternteils kann im Einzelfall Gegenstand der Prüfung sein.<sup>19</sup> Ohne Besonderheiten des Einzelfalles wird von der Rechtsprechung eine Entfernung von 30 Minuten pro Weg als zumutbar eingeordnet<sup>20</sup>, wobei im Einzelfall auch längere Wege zumutbar oder kürzere Wege unzumutbar sein können.<sup>21</sup>

So ordnete der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg bei zwei Kindern in unterschiedlichen Einrichtungen eine Wegzeit von 40 bzw. 49 Minuten mit dem Fahrrad als zumutbar ein: „*Aber selbst, wenn nur ein Elternteil zeitlich in der Lage wäre, die Antragsteller in die jeweilige Tageseinrichtung zu bringen, würden für die laut Google-Maps-Routenplaner 11,2 km lange*

---

14 VG Leipzig, Beschluss vom 2. April 2019 – 5 L 219/19, BeckRS 2019, 5198 Rn. 10.

15 VG München, Urteil vom 21. März 2018 – 18 K 16.2206, BeckRS 2018, 27199, Rn. 30.

16 Struck/Schweigler, in: Wiesner/Wapler, SGB XIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 24 Rn. 40.

17 BverwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847, Rn. 43.

18 BverwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847, Rn. 43; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24. Juli 2019 – 10 ME 154/19, BeckRS 2019, 15408 Rn. 9; Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim, Urteil vom 8. Dezember 2016 – 12 S 1782/15, BeckRS 2016, 111216 Rn. 30 ff.

19 OVG Saarlouis, Beschluss vom 6. Mai 2022 – 2 B 60/22, BeckRS 2022, 9839. Im vorliegenden Fall wurde die Elternzeit als voraussichtlich nur von vorübergehender Dauer eingeordnet: „*Das aktuell wegen der Elternzeit ihrer Mutter die Betreuungseinrichtung derzeit nicht in Zusammenhang mit dem Aufsuchen deren Arbeitsstätte angefahren werden kann und daher zusätzliche Fahrtkosten entstehen, ist von der Familie hinzunehmen, da es sich hierbei voraussichtlich nur um einen vorübergehenden Zeitraum handeln wird.*“ (Rn.12)

20 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. März 2022 – OVG 6 S 9/22, BeckRS 2022, 6761 Rn. 3; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 24. Juli 2019 – 10 ME 154/19, BeckRS 2019, 15408 Rn. 9.

21 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. März 2022 – OVG 6 S 9/22, BeckRS 2022, 6761 Rn. 3 und 4; OVG Bautzen Beschluss vom 28. März 2018 – 4 B 40/18, BeckRS 2018, 5082 Rn. 10.

*Fahrtstrecke (...) 18 Minuten benötigt. (...) Die Fahrtzeit mit dem Pkw ist danach ohne weiteres zumutbar. Bei Benutzung des Fahrrads beträgt die Fahrtzeit für die Strecken zwar 40 bzw. 49 Minuten, die Richtschnur von 30 Minuten wird also mindestens um zehn Minuten überschritten. Diese Überschreitung erscheint jedoch unter den konkreten Umständen ebenfalls noch zumutbar.“<sup>22</sup>*

Das OVG Berlin-Brandenburg erklärte in einem Fall: *„Der der Antragstellerin angebotene Betreuungsplatz in T. erfordert nach den Angaben bei Google Maps mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Fahrtzeit von ca. 35 Minuten und liegt damit jenseits dessen, was als zumutbar gelten kann. Auch die mit dem privaten PKW benötigte Fahrtzeit von ca. 25 Minuten ist im vorliegenden Fall nicht zumutbar, zumal die Wegstrecke auch nicht etwa auf dem Weg eines Elternteils der Antragstellerin zu dessen Arbeitsstätte liegt. Beide Elternteile arbeiten nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragstellerin in ihrem Wohnort, so dass die ca. 25 km lange Wegstrecke nach T. zweimal täglich zurückzulegen wäre, ohne dass dies mit einem Weg zur Arbeit verbunden werden könnte.“<sup>23</sup>*

Da für die Zumutbarkeit auch die Örtlichkeit der Betreuung im Verhältnis zur Arbeitsstätte zu betrachten ist, kann im Einzelfall ein Weg von mehr als 30 Minuten zumutbar sein, wenn der Betreuungsplatz auf dem Weg zur Arbeit liegt.<sup>24</sup> Auch eine angemessene Fahrtzeitverlängerung zur Arbeitsstätte durch einen Umweg zum Betreuungsplatz ist zumutbar.<sup>25</sup> Eine besonders lange Fahrt zur Arbeitsstätte kann dabei allerdings nicht zur Unzumutbarkeit bei einer wohnortnahen Einrichtung führen.<sup>26</sup> Bei einem hochverdichteten Ballungsraum wie München wird bei zwei Kindern in unterschiedlichen Einrichtungen auch eine Fahrtzeit zwischen Wohnort, Betreuungsplätzen und Arbeitsstätte von bis zu einer Stunde als zumutbar angesehen.<sup>27</sup>

Umstritten ist, ob verlangt werden kann, einen vorhandenen Pkw zu nutzen. Zum Teil wird dies bejaht.<sup>28</sup> Andere Gerichte verneinen dies. Das OVG Bautzen begründet seinen Beschluss folgendermaßen: *„[...] noch besteht im Grundsatz eine Verpflichtung, einen ggf. vorhandenen Pkw für Fahrten zum Ort der Betreuung zu nutzen. Abzustellen ist vielmehr darauf, wie sich das Bringen und Abholen des Antragstellers nach den konkreten Umständen des Einzelfalls gestalten wird,*

---

22 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. September 2023 – 12 S 790/23, BeckRS 2023, 25123 Rn. 16.

23 OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 14. November 2017 – 6 S 43/17, BeckRS 2017, 131570, Rn. 5.

24 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. März 2018, BeckRS 2018, 3896 Rn. 19.

25 VG München, Urteil vom 18. September 2013 – 18 K 13.2256, BeckRS 2013, 56030.

26 OVG Lüneburg, Beschluss vom 24. Juli 2019 – 10 ME 154/19, BeckRS 2019, 15408, Rn. 11.

27 VG München, Beschluss vom 14. März 2022 – M 18 E 21.5055, BeckRS 2022, 5097, Rn. 30 ff.

28 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. September 2022 – OVG 6 S 55/22, BeckRS 2022, 23120 Rn. 5.

*d. h. welches Verkehrsmittel für diese Wege regelmäßig genutzt werden soll. [...], wobei gerade im städtischen Bereich vielfältige Gründe dafür sprechen können, den Einsatz eines vorhandenen Pkw bewusst einzuschränken.*<sup>29</sup>

Eltern ist es nach Auffassung des Bayerischen VGH nicht zumutbar, „*sich des Carsharings oder eines Mietwagens zu bedienen, um die Wegezeiten zu verkürzen*“.<sup>30</sup> So sieht es auch das OVG Dresden: „*Eine Verpflichtung der Eltern des Antragstellers, ein Kraftfahrzeug einzusetzen oder gar zu leasen, um mit einer Fahrtzeit von 30 Minuten die nachgewiesene Betreuungseinrichtung erreichen zu können, die in dieser Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen ist, besteht nicht.*“<sup>31</sup> Das OVG Schleswig verpflichtete den Jugendhilfeträger in einem Fall, sicherzustellen, dass das Kind in Begleitung eines Elternteils einen zumutbaren Betreuungsplatz erreichen kann, ggf. unter Einschaltung eines Taxiunternehmens.<sup>32</sup>

### 2.3. Wunsch- und Wahlrecht

Die Eltern haben nach § 5 SGB VIII grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht, ob sie einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nehmen möchten sowie ebenfalls im Hinblick auf eine ganz bestimmte Einrichtung oder Pflegeperson.<sup>33</sup> Dieses Recht besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung aber nicht kapazitätsunabhängig, sondern wird beschränkt durch das tatsächlich vorhandene Angebot: „*Die Pflicht, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, beschränkt sich auf den Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen. Dem anspruchsberechtigten Kind und seinen Erziehungsberechtigten steht es im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VIII frei, innerhalb dieses Angebotes einen Betreuungsplatz, sei es in einer Tageseinrichtung, sei es in der Kindertagespflege, entsprechend dem spezifischen Bedarf des Kindes und im Einklang mit den Wünschen der Erziehungsberechtigten auszuwählen. Daran anknüpfend gewährleistet § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, dass dem anspruchsberechtigten Kind seinem Bedarf entsprechende und aktuell verfügbare Betreuungsplätze nachgewiesen werden.*“<sup>34</sup> Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist also, dass am Wunschort auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Stehen keine Betreuungsplätze in einer Tageseinrichtung zur Verfügung, ist der Betreuungsanspruch auf Kindertagespflege beschränkt.<sup>35</sup>

---

29 OVG Bautzen, Beschluss vom 28. März 2018 – 4 B 40/18, BeckRS 2018, 5082 Rn. 6.

30 Bayerischer VGH, Urteil vom 22. Juli 2016 – 12 BV 15.719, BeckRS 2016, 49986 Rn. 86.

31 VG Dresden, Beschluss vom 24. Februar 2023 – 1 L 49/23, BeckRS 2023, 4202 Rn. 17.

32 OVG Schleswig, Beschluss vom 9. August 2019 – 3 MB 20/19, BeckRS 2019, 18295 Rn. 9.

33 Winkler, in: Beck Online-Kommentar Sozialrecht, SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, § 5 Rn. 3.

34 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847 Rn. 38.

35 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847 Rn. 38; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 – 6 S 14/23, BeckRS 2023, 9892 Rn. 12. Kritisch zur Rechtsprechung Rixen, in: Schlegel/Voelzke, Juris Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage 2022, § 24 Rn. 21.

## 2.4. Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann sich nicht darauf berufen, dass Plätze nicht ausreichend vorhanden sind. Wird der Anspruch auf Betreuung und Förderung nicht erfüllt, kommen Ansprüche auf Aufwendungsersatz für eine selbst beschaffte Betreuung oder Schadensersatzansprüche in Betracht, wenn eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit nicht organisiert werden konnte.<sup>36</sup>

### 2.4.1. Anspruch auf Aufwendungsersatz für eine selbst beschaffte Leistung

Wird der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII nicht rechtzeitig erfüllt, kann Ersatz der Aufwendungen in Form der Kostenerstattung für einen selbst beschafften Betreuungsplatz analog § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII<sup>37</sup> in Betracht kommen.<sup>38</sup> Ein solcher Anspruch steht dem Kind zu.<sup>39</sup> Dafür muss der Jugendhilfeträger rechtzeitig vor der Selbstbeschaffung über den Bedarf in Kenntnis gesetzt worden sein<sup>40</sup>, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung müssen vorgelegen haben und die Deckung des Bedarfs darf keinen zeitlichen Aufschub dulden.<sup>41</sup> Der selbst beschaffte Platz muss geeignet sein, den Leistungsinhalt des Rechtsanspruchs zu erfüllen. Der Rechtsprechung des BVerwG zufolge hat sich ein Gericht dabei in Bezug auf Geeignetheit und Erforderlichkeit der selbst beschafften Hilfe auf eine fachliche Vertretbarkeitskontrolle aus der ex-ante-Betrachtung der leistungsberechtigten Person zu beschränken: „Ist die Entscheidung der Berechtigten in diesem Sinne fachlich vertretbar, kann ihr etwa im Nachhinein nicht mit Erfolg entgegnet werden, das Jugendamt hätte eine andere Hilfe für geeignet gehalten“<sup>42</sup> Bei einem selbst beschafften Betreuungsplatz, der außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öf-

---

36 Winkler, in: Beck Online-Kommentar Sozialrecht, SGB VIII, 71. Edition, Stand: 1. Dezember 2023, §24 Rn. 33 ff.

37 Eine unmittelbare Anwendung des § 36a Absatz 3 SGB VIII scheidet aus, da der Wortlaut von Hilfen spricht. Damit sind nur Leistungen erfasst sind, die sich als Hilfen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 SGB VIII darstellen, während es sich bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege um eine Leistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII handelt. Vgl. dazu Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 20. Oktober 2016 – III ZR 302/15, BeckRS 2016, 19371 Rn. 12.

38 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16 in: NJW, 2018, 1489; BVerwG, Urteil vom 12. September 2013 – 5 C 35.12, BeckRS 2014, 45321; VGH München, Urteil vom 22. Juli 2016 – 12 BV 15.719, BeckRS 2016, 49986; OVG Koblenz, Urteil vom 1. September 2016 – 7A 10849/15. OVG, BeckRS 2016, 16608.

39 BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016 – III ZR302/15, BeckRS 2016, 19371 Rn.13.

40 Bei verspäteter Geltendmachung sind Aufwendungen nicht zu erstatten, vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12. Februar 2014 - 10 K 1643/12, BeckRS 2014, 50873. Wird der Antrag auf einen Platz bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger gestellt, muss der Antrag unverzüglich an den zuständigen Jugendhilfeträger weitergeleitet werden, vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 14. März 2017 – 4 A 280/16, BeckRS 2017, 113055.

41 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847 Rn. 8 und 67.

42 BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2012 – 5 C 21/11, BeckRS 2013, 45836 Rn. 34. Siehe dazu auch VGH Mannheim, Urteil vom 8. Dezember 2016 – 12 S 1782/15, BeckRS 2016, 111216, Rn. 66; OVG Bautzen, Urteil vom 14. März 2017 – 4 A 280/16, BeckRS 2017, 113055, Rn. 39.

fentlichen Jugendhilfe liegt, besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz, weil der Jugendhilfeträger den Primäranspruch nur in seinem Zuständigkeitsbereich erfüllen kann, so das VG Stuttgart.<sup>43</sup>

Zu ersetzen sind die Aufwendungen, die bei rechtzeitigem und ordnungsgemäßigem Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht hätten getragen werden müssen wie z. B. Fahrt- und Telefonkosten, die durch die Suche nach einem Platz entstanden sind.<sup>44</sup> Der Anspruch umfasst also die durch die Selbstbeschaffung entstandenen Mehraufwendungen. Damit sind Elternbeiträge, die auch bei ordnungsgemäßer Anspruchserfüllung zu entrichten gewesen wären, nicht erstattungsfähig.<sup>45</sup>

#### 2.4.2. Anspruch auf Schadensersatz aus Amtshaftung

Kann eine geeignete Betreuung nicht selbst organisiert werden und unterbrechen deshalb Eltern ihre Erwerbstätigkeit, entsteht ihnen ein Schaden durch den Verdienstausschluss. In dem Fall kann Schadensersatz aus der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>46</sup> in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland<sup>47</sup> in Betracht kommen. Die Amtspflicht des Jugendhilfeträgers, die – anders als der Aufwendungsersatzanspruch – auch gegenüber den Eltern wirkt<sup>48</sup>, besteht darin, ausreichend Betreuungsplätze durch Dritte (freie Träger oder Kindertagespflegepersonen) schaffen zu lassen oder selbst zu beschaffen (vgl. § 79 SGB VIII). Die Amtspflichtverletzung besteht also in der Nichtbeschaffung des Platzes trotz rechtzeitiger Bedarfsanmeldung. Stehen nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung, besteht der erste Anschein, dass ein Verschulden des Jugendhilfeträgers vorliegt. Feh-

---

43 VG Stuttgart, Urteil vom 23. März 2022 – 7 K 4587/21, BeckRS 2022, 7029 Rn. 22.

44 BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 5 C 19/16, BeckRS 2017, 140847 Rn. 75; VG München, Urteil vom 18. Juli 2018 - M 18 K 17.5264 BeckRS 2018, 25705 Rn. 26.

45 VGH Mannheim, Urteil vom 8. Dezember 2016 – 12 S 1782/15, BeckRS 2016, 111216, Rn. 60; VGH München, Urteil vom 22. Juli 2016 - 12 BV 15.719, BeckRS 2016, 49986, Rn. 52.

46 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

47 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

48 BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016 – III ZR 302/15, BeckRS 2016, 19371 Rn. 24; BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016 - III ZR 303/15, BeckRS 2016, 19372 Rn. 24.

lende finanzielle Mittel können das Verschulden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht entkräften.<sup>49</sup> Der Schaden muss kausal darauf zurückzuführen sein, dass der Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII nicht erfüllt wurde.<sup>50</sup> Nach § 839 Abs. 3 BGB ist der Schaden nicht zu ersetzen, wenn die in ihren Rechten verletzte Person es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch die Einlegung von Rechtsmitteln abzuwenden.

So lehnte das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg einen Schadensersatzanspruch ab, weil die Eltern nach Erhalt der Absage für einen Kinderbetreuungsplatz keine einstweilige Anordnung beantragt hatten.<sup>51</sup> Das OLG Lüneburg dagegen sieht es in einer zugrundeliegenden Streitigkeit nicht als erforderlich an, dass eine einstweilige Anordnung beantragt wird, da der Eilrechtsschutz unzumutbar gewesen sei. Dies sei dann der Fall, „wenn mit der Inanspruchnahme des Eilrechtsschutzes eine rechtzeitige Abhilfe nicht erwartet werden kann.“<sup>52</sup>

### 3. Betreuung und Förderung von Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt

Auch Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt haben nach § 24 Abs. 3 SGB VIII einen vor Gericht einklagbaren Anspruch auf Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung. Auch hier sind nicht die Eltern, sondern das Kind anspruchsberechtigt.<sup>53</sup> Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson, ist – anders als bei unter Dreijährigen – nicht ausreichend.<sup>54</sup> Nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend kommt eine Förderung bei einer Tagespflegeperson in Betracht (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Ein solcher Bedarf kann eine Krankheit oder Behinderung des Kindes sein, wodurch im Einzelfall die Förderung in einer Kleingruppe geeigneter ist, da so besser auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen werden kann.<sup>55</sup> „Ergänzend“ meint die quantita-

---

49 BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016 – III ZR 302/15, BeckRS 2016, 19371 Rn. 41; BGH, Urteil vom 20. Oktober 2016 - III ZR 303/15, BeckRS 2016, 19372 Rn. 41. Allerdings kann der Berichterstattung zu den BGH-Urteilen vom 20. Oktober 2016 entnommen werden, dass sich die Kommunen im Einzelfall ggf. entlasten können. Als Beispiele werden Personalengpässe bei den benötigten Erziehern und unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Errichtung von Kitas, etwa wenn ein Bauträger in Konkurs gegangen ist, genannt. Siehe hierzu Aktuelle Sozialpolitik, Vom Kita-Platz bis zum Jobcenter. Die Bürger und der Rechtsweg bis nach oben, 2016, abrufbar unter <https://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.com/2016/10/226.html>. Kritisch dazu siehe Grube, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 2023, § 24 Rn. 48: „Auch andere Engpässe, wie z. B. eine angebliche Unmöglichkeit, ausreichendes Personal für die Einrichtungen zu rekrutieren, dürften das Verschulden nicht ausschließen können. Denn die Gesamtverantwortung nach § 79 und die Planungsverantwortung nach § 80 verlangen eine unbedingte Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben [...]“

50 Grube, in: Hauck/Noftz SGB VIII, Stand: September 2019, § 24 Rn. 48.

51 OLG Brandenburg, Urteil vom 23. November 2021 – 2 U 25/21, BeckRS 2021, 40198 Rn. 15.

52 OLG Lüneburg, Beschluss vom 9. November 2022 – 14 ME 310/22, BeckRS 2022, 31017 Rn. 41.

53 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. August 2019 – OVG 6 B 13.17, BeckRS 2019, 18395 Rn. 31.

54 OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Juli 2022 – 14 ME 277/22, BeckRS 2022, 17083 Rn. 5.

55 OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Juli 2022 – 14 ME 277/22, BeckRS 2022, 17083 Rn. 5; Winkler, in: Beck Online-Kommentar Sozialrecht, 69. Edition, Stand 1. Juni 2023, § 24 SGB VIII Rn. 45.

tive, zeitlich ergänzende Betreuung vor und nach den täglichen Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung.<sup>56</sup> Kinder können also dann, wenn die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nicht ausreichen, um den Betreuungsbedarf wegen der Arbeitszeiten der Eltern zu decken, im Anschluss in der Kindertagespflege gefördert werden.

### 3.1. Zeitlicher Umfang der Betreuung

Die Regelung in § 24 Abs. 3 SGB VIII enthält keinen Verweis auf den individuellen Bedarf des Förderumfangs. Ein individueller Anspruch auf Ganztagsbetreuung ist damit nach Ansicht mehrerer Gerichte nicht gegeben<sup>57</sup>, es sei denn, dies ergibt sich aus dem Landesrecht, das nach § 24 Abs. 6 SGB VIII unberührt bleibt.<sup>58</sup> Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII, wonach die Jugendhilfeträger darauf hinzuwirken haben, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht, wird der Schluss gezogen, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bereitstellung von Ganztagsplätzen lediglich eine objektiv-rechtliche Pflicht statuiert hat.<sup>59</sup> Ein subjektiver Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung wird aber im Umfang einer halbtägigen Betreuung bejaht.<sup>60</sup> Als halbtägig wird dabei von den Gerichten ein Umfang von vier Stunden als nicht ausreichend angesehen. Vielmehr wird – ausgehend davon, dass Eltern zumindest eine Halbtags­tätigkeit ermöglicht werden müsse – ein Umfang von fünf<sup>61</sup> bis sechs Stunden<sup>62</sup> an fünf Werktagen angesetzt, um Erwerbstätigkeit und Erziehung besser miteinander zu vereinbaren (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Das VG Stuttgart mit einer Maßgabe von fünf Stunden merkt an: *„Die werktägliche Regelarbeitszeit bei einem Arbeitnehmer beträgt gemäß § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) acht Stunden, [...] Auszugehen ist daher bei einer Halbtagestätigkeit von einer täglichen Regelarbeitszeit von*

---

56 Beckmann, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 24 Rn. 53.

57 OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 17. Mai 2018 - 1 U 171/16, BeckRS 2018, 14440 Rn. 6; VG Würzburg, Beschluss vom 9. August 2022 – W 3 E 22.1154, BeckRS 2022, 22878 Rn. 53 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Juli 2020 – VGH 12 S 1545/20, BeckRS 2020, 19166 Rn. 16; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14. November 2002 – 5 C 57/01, BeckRS 2003, 21270. Zwar knüpft nach Auffassung des OVG Hamburg auch § 24 Abs. 3 SGB VIII hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung an den individuellen Bedarf an. Das Gericht kommt aber ebenso zum Ergebnis, *„dass (auch) ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an nach Bundesrecht nicht ohne Weiteres einen Anspruch auf Gewährung eines Ganztagsplatzes hat“*. Siehe OVG Hamburg, Beschluss vom 27. August 2020 – 4 Bs 241/19 4 Rn. 44.

58 Struck/Schweigler, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022, § 24 Rn. 63 und 76. Der Kommentar verweist auf Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

59 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Juli 2020 – VGH 12 S 1545/20, BeckRS 2020, 19166 Rn. 16; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 14. November 2002 – 5 C 57/01, BeckRS 2003, 21270.

60 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Juli 2020 – VGH 12 S 1545/20, BeckRS 2020, 19166 Rn. 16; OVG Saarlouis, Beschluss vom 08.10.2020 – 2 B 270/20, BeckRS 2020, 26949 Rn. 11.

61 VG Stuttgart, Beschluss vom 2. September 2021 – 9 K 3324/21, BeckRS 2021, 40849, Rn. 42.

62 OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Dezember 2021 – 10 ME 170/21 BeckRS 2021, 38769 Rn. 12; VG Würzburg, Beschluss vom 9. August 2022 – W 3 E 22.1154, BeckRS 2022, 22878 Rn. 53 ff.; VG Göttingen, Beschluss vom 21. Juli 2021 – 2 B 122/21, BeckRS 2021, 19381 Rn. 7.

---

*maximal vier Stunden. Bei dem Umfang des Halbtagesanspruchs in zeitlicher Hinsicht sind neben der Arbeit auch die Wegezeiten zu berücksichtigen [...]. Die Kammer bemisst diese mit täglich einer Stunde. [...] Eine höhere beanspruchbare Mindestbetreuungszeit mag zwar familienpolitisch wünschenswert sein [...], hierauf besteht indes im Rahmen des § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII jedenfalls kein Anspruch.*<sup>63</sup>

Das VG Göttingen begründet seine Auffassung zum Umfang von sechs Stunden folgendermaßen: *„Zwar bleiben Eltern für die Betreuung ihrer Kinder (vorrangig) verantwortlich und müssen darauf auch bei ihrer Berufsausübung Rücksicht nehmen [...]. Allerdings korrespondieren Regelöffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr nicht mit den Anforderungen, die der Arbeitsmarkt an seine Beschäftigten stellt [...], weil sie im Falle von alleinerziehenden Elternteilen unter Berücksichtigung der Wegezeiten noch nicht einmal eine Berufstätigkeit im Umfang der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn man die ergänzende Möglichkeit der Förderung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) berücksichtigt. Eine beanspruchbare Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden an fünf Tagen pro Woche ist nicht lediglich familienpolitisch wünschenswert [...], sondern unmittelbare Schlussfolgerung aus der Zielvorgabe in § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, die eine (ggf. landes-)gesetzgeberische Berücksichtigung der heutigen Lebensrealitäten erfordert. Die Festlegung der mindestens beanspruchbaren Betreuungszeit auf sechs Stunden verwischt nicht die Abgrenzung zu der nicht vom Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII umfassten Ganztagsbetreuung (acht oder neun Stunden).“*<sup>64</sup>

Zur Thematik der Entfernung vom Wohnort sowie des Wunsch- und Wahlrechts wird auf die Ausführungen unter 2.2. und 2.3. verwiesen.

### 3.2. Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs

Hier wird auf die Ausführungen unter 2.4. verwiesen, wobei im Hinblick auf einen Ganztagsplatz zu beachten ist, dass hier kein individueller Anspruch begründet wird, so dass nach einem Urteil des OLG Frankfurt insofern auch kein Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Zuweisung besteht.<sup>65</sup>

\*\*\*

---

63 VG Stuttgart, Beschluss vom 2. September 2021 – 9 K 3324/21, BeckRS 2021, 40849, Rn. 42.

64 VG Göttingen, Beschluss vom 21. Juli 2021 – 2 B 122/21, BeckRS 2021, 19381 Rn. 7.

65 OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 17. Mai 2018 - 1 U 171/16, BeckRS 2018, 14440 Rn. 6.